



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Amtliche Mitteilungen EAZW

Nr. 140.6 vom 1. November 2009

Merkblatt über die Ehe in der Schweiz: Rechte und Pflichten

Merkblatt Ehe

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende amtliche Mitteilungen mit Weisungscharakter.

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Ausgangslage _____ | 3 |
| 2 | Aufgabenstellung _____ | 3 |
| 3 | Lösung _____ | 3 |
| 4 | Inkrafttreten und Weisungscharakter _____ | 4 |

1 Ausgangslage

Der parlamentarische Vorstoss "Eheschliessung. Rechte und Pflichten müssen allen bekannt und verständlich sein" vom 21. März 2007 (Mo. Haller, 07.3116) beauftragt den Bundesrat, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Visumserteilung, des Familiennachzuges und des Ehevorbereitungsverfahrens allen ausländischen Personen, die ihren ehelichen Wohnsitz in der Schweiz haben werden, schriftliche Informationen über zentrale schweizerische Rechtsvorschriften in einer für die Betroffenen verständlichen Sprache abgegeben werden.

Der Vorstoss wurde von beiden Räten angenommen und mit Datum vom 24. September 2008 an den Bundesrat überwiesen. Zuständig für die Umsetzung ist das EAZW.

2 Aufgabenstellung

Der Vorstoss verlangt, dass ausländische Ehepartner insbesondere über das Eherecht, die Gleichstellung von Mann und Frau sowie über weitere Grundrechte und Grundpflichten schriftlich informiert werden. Das EAZW hat deshalb das "Merkblatt über die Ehe in der Schweiz: Rechte und Pflichten" ausgearbeitet. Darin sind unter anderem die wichtigsten ehelichen Rechte und Pflichten nach schweizerischem Recht aufgeführt. Das Merkblatt existiert in fünfzehn Sprachen.

Damit die anvisierte Zielgruppe erreicht wird, ist das Merkblatt sowohl von den Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten in der Schweiz als auch von den Schweizer Vertretungen im Ausland allen Paaren, bei denen mindestens einer der beiden Ehepartner nicht Schweizer Bürger ist und die in der Schweiz Wohnsitz haben werden, abzugeben.

3 Lösung

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte gibt das Merkblatt in einer der fünfzehn Sprachen allen Brautpaaren, bei denen mindestens einer der beiden Verlobten nicht Schweizer Bürger ist und die in der Schweiz Wohnsitz haben werden, im Ehevorbereitungsverfahren ab. Der Auftrag an die Zivilstandsbeamtin und den Zivilstandsbeamten besteht einzig in der Abgabe dieser schriftlichen Informationen, es trifft sie keine detaillierte weitergehende Beratungspflicht. Bei Fragen zum Inhalt des Merkblattes haben sich die Verlobten an eine private Rechtsberatung (Beratungsstelle, Anwalt/-in, Notar/-in etc.) zu wenden. Ebenso haben die Schweizer Vertretungen im Ausland ausländische Brautleute im Zusammenhang mit der Ehevorbereitung, der Visumserteilung und dem Familiennachzug mit dem Merkblatt zu bedienen. Auch sie trifft keine weitergehende detaillierte Beratungspflicht.

4 Inkrafttreten und Weisungscharakter

Die vorliegenden Mitteilungen treten **sofort in Kraft**. Sie haben **Weisungscharakter** (Art. 84 Abs. 3 Bst. a ZStV).

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa

Beilagen:

- Merkblatt über die Ehe in der Schweiz: Rechte und Pflichten, in den Sprachen:

- Deutsch
- Französisch
- Italienisch
- Englisch
- Spanisch
- Portugiesisch
- Albanisch
- Arabisch
- Kurdisch
- Mazedonisch
- Russisch
- Serbisch
- Tamilisch
- Thailändisch
- Türkisch